Blindenhilfe Landesblindengeld

Das Wichtigste in Kürze

Blindenhilfe ist eine Leistung der Sozialhilfe für Blinde und Blinden gleichgestellte Menschen mit einer Sehbehinderung. Sie beträgt seit 1.7.2026 für Erwachsene bis zu 951,92 € monatlich. Nur finanziell Bedürftige bekommen Blindengeld, das heißt, das Einkommen und Vermögen wird über bestimmten Freibeträgen angerechnet. Landesblindengeld wird ganz und Leistungen aus der Pflegeversicherung werden teilweise auf die Blindenhilfe angerechnet.

Landesblindengeld zahlen die Bundesländer in der Regel unabhängig vom Einkommen und Vermögen.

Voraussetzungen für Blindenhilfe

Medizinische Voraussetzungen

Blindenhilfe ist eine Leistung für folgende Menschen:

- **Blinde:** Menschen, denen das Augenlicht vollständig fehlt
- **Blinden Gleichgestellte:**
 - Menschen mit einer beidseitigen Gesamtsehschärfe von höchstens 1/50
 - Menschen mit einer nicht nur vorübergehenden Störungen des Sehvermögens, die genauso schwer ist wie bei einer beidseitigen Gesamtsehschärfe von höchstens 1/50

Die Sozialämter müssen das Merkzeichen Bl im Schwerbehindertenausweis immer als Nachweis für eine Blindheit anerkennen. Sie dürfen aber bei Menschen ohne Merkzeichen Bl die Blindenhilfe nicht einfach ablehnen, sondern müssen erst selbst prüfen, ob die Voraussetzungen für die Blindenhilfe nicht doch vorliegen.

Einkommen und Vermögen

Blindenhilfe ist als Sozialhilfeleistung einkommens- und vermögensabhängig. Dabei gelten die Einkommensfreibeträge und anrechnungsfreien Schonvermögen der Sozialhilfe. Näheres unter Sozialhilfe > Einkommen und Sozialhilfe > Vermögen. Bei Blinden rechnet das Sozialamt höchstens 40 % des Einkommens über der Einkommensgrenze der Sozialhilfe auf die Blindenhilfe an, aber bei Blinden Gleichgestellten gelten die normalen Einkommensfreibeträge der Sozialhilfe.

Höhe der Blindenhilfe

- Für Blinde ab 18 Jahren: 951,92 € monatlich
- Für Blinde bis 17 Jahre: 476,78 € monatlich

Anrechnung von Pflegeversicherungsleistungen

Erhalten Blinde bei häuslicher Pflege Leistungen der Pflegeversicherung (z.B. Pflegesachleistung, Pflegegeld Pflegeversicherung, Pflegehilfsmittel), werden diese Leistungen teilweise auf die Blindenhilfe **angerechnet**. Die Anrechnung erfolgt unabhängig davon, welche Leistungen im Einzelfall bezogen werden, pauschal in folgender Höhe:

- Bei Pflegebedürftigen des Pflegegrads 2 werden 173,50 € pro Monat angerechnet
 (= 50 % des Pflegegelds des Pflegegrads 2).
- Bei Pflegebedürftigen der Pflegegrade 3, 4 und 5 werden
 - **bei Volljährigen** 239,60 € pro Monat angerechnet
 (= 40 % des Pflegegelds des Pflegegrads 3).
 - **bei Minderjährigen** 238,39 € pro Monat angerechnet
 (= 50 % des Höchstbetrags der Blindenhilfe).

Das gilt auch bei Leistungen einer privaten Pflegeversicherung und Pflegeleistungen für Beamte.

Anrechnung von Landesblindengeld

Leistungen nach den Blindengesetzen der einzelnen Bundesländer (**Landesblindengeld, s.u.**) werden als gleichartige Leistung zu 100 % angerechnet. Ist das Landesblindengeld niedriger als die Blindenhilfe, besteht bei finanzieller Bedürftigkeit Anspruch auf **ergänzende** Blindenhilfe bis zur Gesamthöhe von 951,92 € bzw. 476,78 €.

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

Kürzung in stationären Einrichtungen

Das Blindengeld von Menschen in **stationären Einrichtungen**, z.B. in Pflegeheimen, wird um die Zahlungen gekürzt, die öffentlich-rechtliche Leistungsträger (z.B. Sozialhilfe oder Beamtenbeihilfe) für die Einrichtung bezahlen, aber höchstens um die Hälfte. **Keine** Kürzung des Blindengelds gibt es hingegen für Menschen in Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, denn diese gelten **nicht** als stationäre Einrichtungen.

Anrechnung anderer Leistungen für Blinde

Andere spezielle Leistungen für Blinde werden voll auf die Blindenhilfe angerechnet, z.B. Leistungen für **Kriegs- und Unfallblinde**.

Ausgeschlossene Leistungen bei Bezug von Blindenhilfe

Wer Blindenhilfe bekommt, ist von folgenden Leistungen ausgeschlossen:

- Hilfe zur Pflege wegen Blindheit außerhalb stationärer Einrichtungen
- Sozialhilfe > Taschengeld
- Mehrbedarfszuschlag bei der Sozialhilfe für Menschen mit dem Merkzeichen G und einer Erwerbsminderung, wenn die Blindheit der einzige Grund für die Erwerbsminderung ist

Praxistipps

- Beim Antrag auf Blindenhilfe sollten Sie alle ärztlichen Unterlagen beilegen. Lassen Sie sich nicht nur den Grad/Prozentsatz der evtl. verbliebenen Sehfähigkeit attestieren, sondern auch etwaige Gesichtsfeldeinschränkungen. Achten Sie auf exakte Angaben dazu in Ihrem Attest.
- Mit dem Merkzeichen Bl für blind können Sie bei der Einkommensteuer einen Behinderten-Pauschbetrag von 7.400 € pro Jahr als Steuerfreibetrag geltend machen. Näheres unter Pauschbetrag bei Behinderung.
- Neben der Blindenhilfe können Sie Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen in Anspruch nehmen, ohne dass die Blindenhilfe gekürzt wird.

Landesblindengeld

Die Bundesländer zahlen Blinden und zum Teil auch hochgradig Sehbehinderten Landesblindengeld. Zum Teil hat es auch andere Namen, z.B. Landespflegegeld, Landesteilhabegeld oder Sinnesbehindertengeld.

Bei einem Aufenthalt in einem Heim oder einer ähnlichen stationären Einrichtung wird in einigen Bundesländern weniger Landesblindengeld gezahlt oder es entfällt ganz. Außerdem gelten zum Teil weitere Sonderregeln, z.B. ein Ausschluss des Blindengelds für Strafgefangene. Es gibt auch unterschiedliche Regeln zur Anrechnung anderer Leistungen, z.B. des Pflegegelds oder der Zuschüsse bei einer Heimunterbringung.

Folgende Beträge werden gezahlt, wenn **keine** Sonderregeln gelten und **keine** anderen Leistungen angerechnet werden:

Baden-Württemberg

Blinde ab 18 Jahren: 410 € monatlich

Blinde vom 1. bis zum 18. Geburtstag: 205 € monatlich

Bayern

Blinde jeden Alters: 809 € monatlich

Taubblinde: 1.618 € monatlich, siehe auch Merkzeichen TBl

Hochgradig Sehbehinderte: 242,70 € monatlich

Taubsehbehinderte: 485,40 € monatlich

Berlin

In Berlin heißt die Leistung „Landespflegegeld".

Blinde jeden Alters: 761,54 € monatlich

Taubblinde: 1.189 € monatlich, siehe auch Merkzeichen TBl

Hochgradig Sehbehinderte: 190,38 € monatlich

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

Hochgradig Sehbehinderte, die gleichzeitig gehörlos sind: 380,76 € monatlich

Brandenburg

In Brandenburg heißt die Leistung seit 1.7.2024 „Teilhabegeld" (früher Landespflegegeld).

Blinde ab 18 Jahren: 443,03 € monatlich

Blinde vom 1. bis zum 18. Geburtstag: 221,51 € monatlich

Taubblinde: 886,05 € monatlich

Leistungen der häuslichen Pflege, z.B. Pflegegeld, werden teilweise angerechnet, Näheres unter Landespflegegeld.

Die Leistungen bei Gehörlosigkeit, Blindheit oder Taubblindheit gibt es nicht gleichzeitig. Es wird der jeweils höchste Betrag gezahlt.

Bremen

In Bremen heißt die Leistung „Landespflegegeld".

Blinde ab 18 Jahren: 559,73 € monatlich

Blinde 1. bis 18. Geburtstag: 279,87 € monatlich

Hamburg

Blinde jeden Alters: 724,99 € monatlich

Hessen

Blinde ab 18 Jahren: 818,65 € monatlich

Blinde bis 17 Jahre: 476,78 € monatlich

Hochgradig sehbehinderte Erwachsene: 245,60 € monatlich

Hochgradig Sehbehinderte bis 17 Jahre: 143,03 € monatlich

GdB über 70 wegen einer Hörstörung **und** GdB 100 wegen einer Sehstörung: Taubblindengeld 1.637,30 € monatlich

Mecklenburg-Vorpommern

Blinde ab 18 Jahren: 430 € monatlich

Blinde bis 17 Jahre: 273,05 € monatlich

Hochgradig sehbehinderte Menschen ab 18 Jahren: 107,50 € monatlich

Hochgradig sehbehinderte Menschen bis 17 Jahre: 68,26 € monatlich

Niedersachsen

Blinde außerhalb von Einrichtungen: 450 € monatlich, in Einrichtungen: 225 € monatlich

Der Niedersächsische Landesblindenfonds kann auf Antrag jährlich 2.750 € für Personen gewähren, die gleichzeitig blind und gehörlos sind.

Antragsformular unter https://soziales.niedersachsen.de > Soziales und Gesundheit > Soziale Förderungen > Landesblindenfonds.

Nordrhein-Westfalen

Blinde von 18 bis 59 Jahren: 951,92 € monatlich

Blinde bis 17 Jahre: 476,78 € monatlich

Blinde ab 60 Jahren: 473 € monatlich

Hochgradig Sehbehinderte ab 16 Jahren: 77 € monatlich

Leistungen für Menschen, die zusätzlich gehörlos sind, unter Merkzeichen TBl

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

Rheinland-Pfalz

Blinde ab 18 Jahren:

- 410 € monatlich
- wenn der Antrag bis 30.4.2003 gestellt wurde: 529,50 € monatlich

Blinde vor dem 18. Geburtstag erhalten:

- 205 € monatlich

Befindet sich der Blinde in teilstationärer Betreuung, einer Kindertagesstätte oder Schule, werden mindestens 75 % des Betrags bezahlt.

Saarland

Im Saarland heißt die Leistung „Teilhabegeld".

Blinde ab 18 Jahren: 460 € monatlich

Blinde bis 17 Jahre: 327 € monatlich

Taubblinde ab 18 Jahren: 685 € monatlich

Taubblinde bis 17 Jahre: 486 € monatlich

Sachsen

Blinde ab 14 Jahren: 380 € monatlich

Blinde von 1 bis 13 Jahre: 285 € monatlich

Hochgradig Sehschwache unabhängig vom Lebensalter: 100 € monatlich

Leistungen für Blinde, die gleichzeitig gehörlos sind: 850 € monatlich, Näheres unter Merkzeichen TBl

Schwerstbehinderte Kinder: 120 € monatlich

Der Anspruch auf diese 120 € entsteht zusätzlich zum Anspruch auf Landesblindengeld, wenn neben der Sehbehinderung weitere Behinderungen vorliegen, die für sich allein einen Grad der Behinderung (GdB) von 100 ergeben.

Sachsen-Anhalt

Blinde ab 18 Jahren: 479,96 € monatlich

Blinde bis 17 Jahre: 333,32 € monatlich

Hochgradig Sehbehinderte: 69,32 € monatlich

Schleswig-Holstein

Blinde ab 18 Jahren: 350 € monatlich

Blinde bis 17 Jahre: 250 € monatlich

Die Sätze wurden zum 1.4.2026 um 25 € erhöht. Wer bereits am 28.1.2026 Landesblindengeld bekommen hatte, erhielt zum 1.4.2026 eine einmalige Zahlung von 75 €.

Leistungen für Taubblinde unter Merkzeichen TBl

Thüringen

Blinde jeden Alters: 472 € monatlich (sog. Sinnesbehindertengeld)

Leistungen für taubblinde Menschen unter Merkzeichen TBl

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

Blindheit wegen Hirnschaden

Blindenhilfe oder Landesblindengeld kann auch bekommen, wer wegen eines **Hirnschadens** nicht sehen kann.

Wer aber nach einem Schädel-Hirn-Trauma im **Wachkoma** liegt, bekommt weder Blindenhilfe noch Landesblindengeld, auch wenn er nicht sehen kann und nach den Definitionen für die Blindenhilfe oder das jeweilige Landesblindengeld blind ist.

Denn das Koma führt dazu, dass alle möglichen Hilfen zum Ausgleich der Blindheit nichts bringen würden. Schließlich helfen einem Menschen, der weder arbeiten, noch Freizeitbeschäftigungen nachgehen noch sich bewusst bewegen kann, weder Lesehilfen noch Assistenz bei der Arbeit oder in der Freizeit, noch Kurse zur Orientierung mit Hilfe der anderen Sinne noch andere solche Hilfen.

Wer hilft weiter?

Bundesblindenhilfe ist beim Sozialamt, Landesblindengeld ist in der Regel beim Versorgungsamt zu beantragen.

Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. informiert z.B. über staatliche Leistungen und unterstützt bei der Beantragung von Blindengeld. DBSV-Geschäftsstelle Telefon 030 285387-0, E-Mail info@dbsv.org, weitere Kontaktmöglichkeiten unter www.dbsv.org > Kontakt.

Verwandte Links

Merkzeichen Bl

Merkzeichen TBl

Landespflegegeld

Gehörlosengeld

Sozialhilfe

Hilfe in anderen Lebenslagen

Pflegegeld Pflegeversicherung

Pflegesachleistung

Rechtsgrundlagen: § 72 SGB XII

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg